

Richtlinien der Gemeinde Klaus – Regio Vorderland

(Stand Dez. 2011)

- zur Steigerung der Energieeffizienz
- zur Nutzung erneuerbarer Energien

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Klaus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen und schafft ein Anreizsystem zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel welches im § 3 beschrieben ist. Ziel der Förderungen und des Anreizsystems ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen.
- 1.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

- 2.1. Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch moderne, als Hauptheizsystem betriebene Holzfeuerungsanlagen.
- 2.2. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung bei Althausanierungen.
- 2.3. Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzepts
- 2.4. Der Erwerb von Fahrradanhängern
- 2.5. Zuschuss beim Erwerb von ÖPNV – Jahreskarten im Verbundraum Vorarlberg

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen nach § 2 Abs. 1 wird gefördert, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - a) Erhalt der Landesförderung: Der Förderungsantrag ist unter Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für Biomasseheizungen und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2010 oder später) hervorgeht, einzubringen.
- 3.2. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach § 2 Abs. 2 wird gefordert, wenn dem Förderungsantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie Auszahlungsbeleges der Landesförderung für thermische Solaranlagen und eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2010 oder später) hervorgeht.

- 3.3. Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird gefördert, wenn der Förderwerber seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Klaus hat und dieser bei einer regional ansässigen Firma gekauft wird.

§ 4 Förderungsausmaß

- 4.1. Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage § 2 Abs. 1 wird mit einem einmaligen Zuschuss von 400 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:
- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Pufferspeicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
 - automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
 - automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen (Heizungspuffer zu empfehlen)
 - Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude und
 - Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss von 100 Euro je angeschlossene Wohneinheit gefördert.

- 4.2. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen bei Altbausanierungen nach § 2 Abs. 2 wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, jedoch maximal mit 1.500 Euro je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal 2000 Euro je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.
- 4.3. Die Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzeptes nach § 2 Abs. 3 wird vom Land Vorarlberg mit € 800,00 bis max. € 1.200,00 gefördert. Auf Wunsch des Förderwerbers engagiert die Gemeinde für die Zeit der Erstellung des Sanierungskonzeptes einen „Kümmerer“ der als Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Sanierungsberater und Förderwerber dient. Die Gemeinde vergütet dem Kümmerer dessen Zeitaufwand mit ca. € 100,00 pro Sanierungsberatung.
- 4.4. Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird mit einem einmaligen Zuschuss von 50,00 Euro je Anhänger gefördert.

§ 5 Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 6 Überprüfung

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

§ 7 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständige Angaben der Förderungswerbers erlangt worden ist.
- b) Die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- c) Die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 8 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2011.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien außer Kraft.